

Weisungen für die W.K.

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **20 (1947)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geäussert, es sollte diese Kelle länger, jener Gebrauchsgegenstand besser konstruiert werden, um wirklich wertvoll zu sein. Auch mag er ein „unbedingt notwendiges“ Utensil verlangt und — aus der Haushaltungskasse beschafft — auch erhalten haben.

Das Oberkriegskommissariat gedenkt nun all das Material einer gründlichen Sichtung zu unterziehen. Was sich als nützlich bewährt hat irgendwo, ist wahrscheinlich auch andernorts wertvoll. Was hier als überflüssig erkannt wurde, kann vielleicht auch dort abgeschafft werden.

In Erkenntnis, dass vor allem die Erfahrungen aus dem Aktivdienst sehr wesentlich sind, wendet es sich an Euch. Bitte berichtet — vielleicht nach Rücksprache mit den Küchenchefs — über Eure Erkenntnisse. Sie werden sorgfältig geprüft werden. Kleine Abänderungsvorschläge finden naturgemäss früher Berücksichtigung als kostspielige Revisionsvorschläge — so notwendig sie auch sein möchten.

Die Eingaben sind bis zum 30. April 1947 zu richten an die Redaktion des „Fourier“, Seestrasse 336, Zürich-Wollishofen. Nachdem uns das Oberkriegskommissariat Gelegenheit gibt, ihm unsere Erfahrungen bekanntzugeben, erwarten wir eine rege Teilnahme an dieser Umfrage.

Die Redaktion des „Fourier“.

Weisungen für die W. K.

Die Truppen-Kdt. von Truppen des Auszuges, von Gz.-, Zentralraum- und Zerstörungstruppen und von Formationen des Fl. B. M. D., sowie deren Adj., Qm. etc. haben eine 123 Seiten starke Schrift „Weisungen für die Organisation der Kadervorkurse, Wiederholungskurse und Offizierskurse im Truppenverband des Jahres 1947 (W. O. 47)“ erhalten, in denen auch eine Reihe von Vorschriften enthalten sind, die den Fourier interessieren. Beispielsweise findet er darin die bewilligten Rekognoszierungstage für ihre Kdt. und deren Gehilfen. So sind zum Beispiel bei der Infanterie für die W. K. für den Rgt. Kdt. mit 1 Of. ihres Stabes, sowie für die Bat., Abt.- und Kp. Kdt. je 2 Tage, für die Qm. der Bat. und Abt. je 1 Tag bewilligt. Dem Fourier sind keine Rekognoszierungs-Kompetenzen zugesprochen. Dagegen kann er, oder ein in der Nähe wohnhafter Wehrmann, vom Kdt. für die Dauer eines Tages zum Erlass der Marschbefehle aufgeboten werden. Rechnungsführern (Qm.) von Offizierskursen im Trp.-Verband ist je 1 Rekognoszierungstag bewilligt. — Wir verweisen die Fouriere, die Dienst zu leisten haben, auf das Studium dieser W. O. 47, die sie von ihren Kdt. verlangen können.

In einem besonderen Rundschreiben des O. K. K., datiert vom 20. März 1947, teilt der Chef der Sektion Rechnungswesen, Herr Oberst Bieler mit, dass das O. K. K. mit der Zusammenfassung der Komptabilität in nur eine Soldperiode in 13tägigen W. K. einverstanden ist, dies in Abänderung von Ziffer 15 der I. V. 47, welche 2 Soldperioden vorschreibt.